

Bedingungen der Stadt Wedel
für die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung in Verbindung
mit einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 StVO

- a) Der Aufgrabeantrag ist **mind. 14 Tage vor Beginn** der Arbeiten **online** bei der Stadt Wedel zu stellen. Für die Bearbeitung des Antrages fallen Verwaltungsgebühren (gem. Satzung der Stadt Wedel) an. Bei verspätetem Eingang wird der Antrag als Notaufgrabung gewertet und eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sollte die Aufgrabung nach Ablauf der im Antrag angegebenen Frist (Dauer der Aufgrabung) nicht beendet sein, ist ein erneuter Antrag zu stellen.
- b) Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehend der Fachdienst Ordnung (Verkehrsaufsicht) sowie der Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen der Stadt Wedel zu benachrichtigen. Ggf. weitere, dazu erforderliche Anordnungen und Auflagen der v. b. Fachdienste sind abzustimmen und zu beachten.
- c) Sämtliche Kosten, die durch die Arbeiten (Aufbruch / Aufgrabung) und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers. Diese umfassen auch die Kosten für die Nacharbeiten, die im Rahmen der Gewährleistung erforderlich werden.
- d) Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen zu informieren. Das gilt insbesondere, wenn infolge von Schachtdeckeln, Schiebern und dergl. zu vermuten ist, dass unterirdisch Leitungen verlegt sind. Für mögliche Schäden, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer der Leitungen umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der betreffenden Leitungsverwaltung einzuholen.
- e) Es dürfen nur solche Unternehmen mit Arbeiten an bzw. in öffentlichen Flächen beschäftigt werden, die auf dem Gebiet des Straßen- und Tiefbaus über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen sowie über entsprechende Fachkräfte und Geräte verfügen. Der Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen der Stadt Wedel ist berechtigt, sich entsprechende Nachweise (z. B. Meisterbrief) vorlegen zu lassen und Firmen abzulehnen, auf welche die Voraussetzungen nicht zutreffen.
- f) Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen ist vor Beginn der Arbeiten der Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen zu befragen. Entsprechende Auflagen und die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RSBB) sind unbedingt zu beachten.
- g) Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Fertigstellung unverzüglich, schriftlich beim Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen anzuzeigen und ggf. eine Abnahme zu beantragen. Die Abnahme wird dann innerhalb von 2 Wochen nach Antragseingang durch den Fachdienst durchgeführt. Über die erfolgte Abnahme wird - auf Verlangen - eine Bescheinigung ausgestellt. Bei Feststellung von Mängeln ist nach deren Beseitigung eine erneute Abnahme erforderlich. Vom Tage der Abnahme an gerechnet, haftet der Antragsteller auf die **Dauer von 5 Jahren** für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind eintretende Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung des Fachdienstes, einen Schaden innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist der Fachdienst berechtigt, die Schadenbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.

- h) Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder während der fünfjährigen Gewährleistung einem Dritten ein Schaden entsteht, ist der Antragsteller verpflichtet, die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die Stadt, hat der Antragsteller der Stadt sämtliche Verpflichtungen, einschl. etwaiger entstehender Nebenkosten, zu erstatten.
- i) Die Bauarbeiten sind nach den aktuell geltenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil C) und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB) durchzuführen.
- j) Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und zu befolgen.
- k) Zur Durchführung der Arbeiten ist die Baustelle gemäß geltender Vorschriften abzusichern. Dazu ist insbesondere die Richtlinie für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in Verbindung mit der ZTV-SA und der ASR 5.2 zu beachten und anzuwenden.
- l) Werden durch den Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, sind diese abzufahren und durch neue zu ersetzen. Für abhanden gekommenes Material ist neues zu beschaffen. Die Anforderungen des Fachdienstes Bauverwaltung und öffentliche Flächen über Art und Güte des Materials sind zu erfüllen.

Wedel im Oktober 2024

STADT WEDEL - Der Bürgermeister

Fachbereich Bauen und Umwelt –
Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen

Fachbereich Bürgerservice –
Fachdienst Ordnung (Verkehrsaufsicht)